OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-606094/2/DM/Mu

Datum: Linz, 20. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des S S, c/o S S K, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 12. Juni 2023, GZ: BHRO/922130250121/22, wegen Übertretung nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

IN NAAM VAN DE REPUBLIEK

I. De hogere voorziening wordt ongegrond verklaard.

II. Rekwirant te veroordelen tot betaling van een bijdrage in de kosten van de hogere voorziening ten bedrage van 30 euro.

III. Is beroep tegen deze beslissing niet-ontvankelijk.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit im Wege des Service Centers-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenem Straferkenntnis vom 12. Juni 2023, GZ: BHRO/922130250121/22, warf die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vor, er habe es als zur Vertretung nach außen befugtes Organ zu verantworten, dass die Firma S S K, die Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x sei, mit Schreiben der belangten Behörde vom 24. Oktober 2022 aufgefordert worden sei, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug am 14. September 2022 um 13:42 Uhr in Pichl bei Wels auf der A8 bei StrKm 21,300 in Fahrtrichtung Passau, gelenkt hat. Diese Auskunft sei der anfragenden Behörde nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt worden. Es wurde auch keine andere Person benannt, welche diese Auskunft erteilen hätte können. Als Verantwortlicher der genannten Firma wäre er dazu verpflichtet gewesen.

Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe idHv 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden) verhängt. Zudem wurde der Bf zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 15 Euro verpflichtet.

2. Mit Schreiben vom 20. Juni 2023 bekämpft der Bf innerhalb offener Frist das ihm zugegangene Straferkenntnis vom 12. Juni 2023. Darin weist der Bf neuerlich darauf hin, dass zum angegebenen Tatzeitpunkt weder er noch ein Mitarbeiter seiner Firma mit dem gegenständlichen Fahrzeug gefahren sei, sondern sei dieses einem Familienmitglied, welches in den Niederlanden lebt, geliehen worden. Der Bf ersucht daher die gegenüber ihn verhängte Geldstrafe aufzuheben und den tatsächlichen Lenker zu bestrafen. Abschließend gab er als Lenker „B K, x“, bekannt.

3. Mit Schreiben vom 11. Juli 2023 (eingelangt am selben Tag) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Gemäß der im erstbehördlichen Verfahrensakt einliegenden elektronischen Anzeige vom 23. Februar 2022 wurde das auf die Firma S S K zugelassene Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (B) am 14. September 2022 um 13:42 Uhr auf der Autobahn, Fahrtrichtung Passau, A 8, StrKm 21,300, gelenkt und im Zuge dieser Fahrt eine Geschwindigkeitsübertretung nach der StVO begangen.

Aufgrund dieser Anzeige erging an die Firma S S K als Zulassungsbesitzerin das Lenkerauskunftsersuchen der belangten Behörde vom 24.10.2022, mit dem die Zulassungsbesitzerin aufgefordert wurde, binnen einer Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 14. September 2022 um 13:42 Uhr in Pichl bei Wels, A 8, StrKm 21,300, Fahrtrichtung Passau gelenkt hat bzw. jene Person zu benennen, welche die Auskunft erteilen kann. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen der Auskunft oder das Erteilen einer unrichtigen Auskunft als Verwaltungsübertretung strafbar wird.
Die Lenkerauskunft wurde vom Bf am 28. Oktober 2022 persönlich übernommen. Dies geht aus der im Behördenakt einliegenden Übernahmebestätigung, auf der die eigenhändige Unterschrift des Bf angebracht ist, hervor.

In der Folge wurde über den Bf mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 14. Februar 2023 wegen einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe idHv von 150 Euro verhängt, weil er als zur Vertretung nach außen befugtes Organ zu verantworten habe, dass seine Firma als Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Kraftfahrzeuges innerhalb der vorgeschriebenen Frist keinen Lenker bekannt gegeben und auch keine Person benannt hat, die die Auskunft erteilen hätte können. Diese Briefsendung wurde zunächst mit einem normalen Fensterkuvert an den Bf versendet.

Da darauf nicht reagiert wurde, erging an den Bf neuerlich eine Strafverfügung vom 20. April 2023 wegen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 KFG, welche schließlich dem Bf mit internationalem Rückschein zugestellt wurde. Diese Strafverfügung wurde laut Übernahme-bestätigung am 26. April 2023 dem Bf ausgefolgt.

Mit Einspruch vom 30. April 2023, eingelangt bei der belangten Behörde am 5. Mai 2023, gab der Bf bekannt, dass zum angegebenen Tatzeitpunkt weder er noch ein Mitarbeiter seiner Firma das gegenständliche Fahrzeug gelenkt habe, sondern dieses von einem Familienmitglied, welches in den Niederlanden lebt, ausgeliehen worden sei. Der Bf ersuchte daher die gegenüber ihn verhängte Geldstrafe

aufzuheben und den tatsächlichen Lenker zu bestrafen. Als Lenker gab er abschließend „B K, x“, bekannt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 9. Mai 2023 wurde der Bf über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und darauf hingewiesen, dass ihm die Lenkerauskunft vom 24. Oktober 2022 am 28. Oktober 2022 zugestellt wurde und dass er, um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den Namen und die vollständige Adresse des Lenkers bekanntgeben hätte müssen. Die Daten des Lenkers habe er aber erst lange nach Ablauf der dafür vorgesehenen Frist bekanntgegeben. Die belangte Behörde verwies diesbezüglich auch auf die Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Erteilung einer verspäteten Auskunft der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten ist (VwGH vom 16. Oktober 1991, 91/03/0178).
Abschließend wurde der Bf darüber in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund dieser Umstände beabsichtigt werde, ein entsprechendes Straferkenntnis zu erlassen, mit dem sein Einspruch abgewiesen und die Strafe bestätigt wird. Darüber hinaus informierte sie den Bf, dass sie betreffend seiner finanziellen Situation von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 1.900 Euro, einem durchschnittlichen Vermögen und keine Sorgepflichten ausgeht.
Dem Bf wurde dazu die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, eine Stellungnahme abzugeben.

Da der Bf innerhalb der gesetzten Frist nicht darauf regiert hat, erließ schließlich die belangte Behörde über den Bf das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis vom 12. Juni 2023.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, unterbleiben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Insbesondere ergibt sich daraus, dass der Bf persönlich das an die Zulassungsbesitzerin gerichtete Lenkerauskunftsersuchen übernommen hat und er binnen der ihm zur Verfügung stehenden Frist von 2 Wochen ab Zustellung keine gesetzmäßige Lenkerauskunft erteilt hat. Diese wurde erstmals im Rahmen des Einspruches gegen die Strafverfügung jedoch um ca. 6 Monate verspätet am 5. Mai 2023 erteilt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 19/2019, kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 62/2022, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz [...] zuwiderhandelt. [...]

2.1. Die Lenkeranfrage ist an den Zulassungsbesitzer selbst zu richten. Die Auskunftspflicht erfasst den Namen und die genaue Adresse der Person, die die Auskunft erteilen kann.

Nach der sich darstellenden Aktenlage hat die belangte Behörde an die Zulassungsbesitzerin nachweislich eine entsprechende Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG gerichtet.

Die diesbezügliche Verantwortung für die fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft obliegt dem Bf als gemäß § 9 VStG nach außen berufenen Organ seiner Firma.

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre daher der Bf als das zur Vertretung nach außen berufene Organ seiner Firma verpflichtet gewesen, innerhalb der zweiwöchigen Frist nach Zustellung der Aufforderung der Behörde den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue

Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. VwGH 5.10.1990, 90/18/0190; 18.9.1991, 91/03/0165, uva.).

Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (vgl. VwGH 26.1.1998, 97/17/0361).

Dieser Verpflichtung hat der Bf nicht entsprochen, indem die geforderte Auskunft innerhalb der von der belangten Behörde gesetzten Frist nicht erteilt wurde und das behördliche Auskunftsersuchen unbeantwortet blieb. Der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG gilt daher als verwirklicht.

2.2. Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 7.12.2016, Ra 2016/02/0165).

Dem Beschwerdevorbringen des Bf, wonach im gegenständlichen Fall das gegenständliche Fahrzeug zum Tatzeitpunkt an dem von ihm genannten Familienangehörigen verliehen wurde, ist entgegenzuhalten, dass er erst im Rahmen seines Einspruches der Lenkerauskunft entsprochen hat, indem er den tatsächlichen Lenker bekanntgegeben hat. Diese Auskunft erfolgte aber nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen, sondern um ca. sechs Monate verspätet am 5. Mai 2023.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Bf mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektives rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 10.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.

Die betreffend seine Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse erfolgten Annahmen der belangten Behörde wurden vom Bf nicht widersprochen. Strafmildernd wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf berücksichtigt, während keine straferschwerenden Umstände festgestellt wurden. Sonstige Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Durch die Verweigerung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt. Der Unrechtsgehalt der vom Bf begangenen Übertretung ist daher nicht unerheblich. Wer die ihm nach § 103 Abs. 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (vgl. VwGH 24.2.1988, 87/03/0253; 22.3.2000, 99/03/0434).

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 150 Euro erscheint tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf in Hinkunft zur sorgfältigeren Wahrnehmung seiner Auskunftspflicht anzuhalten und darauf hinzuweisen, dass in Österreich die kraftfahrrechtliche Vorschrift des § 103

Abs. 2 KFG speziell für die Ahnung von Verkehrsdelikten im Straßenverkehr von zentraler Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts entgegen. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 1,5 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich, zumal der Bf in der Beschwerde auch diesbezüglich keinerlei Vorbringen erstattet hat, für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 15 Stunden festgesetzt.

Ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 VStG kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Bf nicht als gering zu werten sind.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

4. Aufgrund der Herabsetzung der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren bzw. reduziert sich der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren auf 10 Euro.

IV.: Zusammenfassung / Samenvatting:

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Beschwerdeführer als das zur Vertretung nach außen berufene Organ seiner Firma verpflichtet gewesen, innerhalb der zweiwöchigen Frist nach Zustellung der Aufforderung der Behörde den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. VwGH 5.10.1990, 90/18/0190; 18.9.1991, 91/03/0165, uva.).

Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (vgl. VwGH 26.1.1998, 97/17/0361).

Dieser Verpflichtung hat der Beschwerdeführer nicht entsprochen, indem die geforderte Auskunft innerhalb der von der belangten Behörde gesetzten Frist nicht erteilt wurde und das behördliche Auskunftsersuchen unbeantwortet blieb. Der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG gilt daher als verwirklicht.

Om te voldoen aan de informatieplicht zou de klager, als het orgaan van zijn bedrijf dat is aangewezen om hem extern te vertegenwoordigen, verplicht zijn geweest om de autoriteit binnen de periode van twee weken nadat het verzoek was betekend op de hoogte te stellen van de feitelijke bestuurder van het voertuig of een persoon die informatie verstrekte, waarbij de informatie de naam en het exacte adres van de betrokken persoon zou moeten bevatten in overeenstemming met § 103 lid 2 tweede zin KFG (vgl. VwGH 5.10.1990, 90/18/0190; 18.9.1991, 91/03/0165, etc.).

Aan de informatieplicht in de zin van § 103 lid 2 KFG is alleen voldaan als de verschuldigde informatie daadwerkelijk tijdig wordt ontvangen door de autoriteit die het verzoek heeft gedaan en volledig en correct wordt verstrekt in overeenstemming met de wet. De informatie van de bestuurder mag niet tegenstrijdig of onduidelijk zijn, maar moet juist en volledig zijn, zodat de bestuurder van het voertuig zonder meer kan worden geïdentificeerd en aansprakelijk kan worden gesteld (vgl. VwGH 26.1.1998, 97/17/0361).

De klager voldeed niet aan deze verplichting door de gevraagde informatie niet binnen de door de vervolgende autoriteit gestelde termijn te verstrekken en het officiële verzoek om informatie bleef onbeantwoord. De objectieve feiten van artikel 103, lid 2, van de KFG worden derhalve geacht te zijn vervuld.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g / R e m e d i e s

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Binnen zes weken vanaf de dag van betekening is het mogelijk een klacht tegen deze beslissing in te dienen bij het Grondwettelijk Hof en/of een buitengewoon beroep aan te tekenen bij het Administratief Hof. Een klacht bij het Grondwettelijk Hof moet rechtstreeks bij het Grondwettelijk Hof worden ingediend, een beroep bij het Administratief Hof bij het Regionaal Administratief Hof van Oberösterreich. Het opstellen en indienen van een klacht of beroep moet gebeuren door een bevoegde advocaat. Voor het beroep of de herziening moet een indieningstaks van 240 euro per stuk worden betaald, tenzij de wet anders bepaalt. Je hebt de mogelijkheid om af te zien van het beroep bij het Administratief Hof en het beroep bij het Grondwettelijk Hof. Een dergelijke afstand heeft tot gevolg dat er geen beroep bij het Administratief Hof en geen klacht bij het Grondwettelijk Hof meer kan worden ingediend. De afstand wordt schriftelijk meegedeeld of in een proces-verbaal opgenomen. Indien de afstand niet werd gedaan door of in aanwezigheid van een professionele partijvertegenwoordiger, kan deze binnen drie dagen schriftelijk of proces-verbaal worden herroepen.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter